



- Festsetzungen**
- § 1 Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß Plandarstellung (Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB).
 - § 2 Einbeziehung von 4 Außenbereichsflächen in die Dorfanlage bzw. den Bereich Pilgramer Weg gemäß Flächen 1, 2, 3 und 4 der Plandarstellung (Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
 - (1) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Plan dargestellten Baugrenzen zur Landschaft hin abgegrenzt.
 - (2) Zulässig sind nur eingeschossige Gebäude.
 - § 3 Grünordnerische Festsetzungen zur Fläche 1 (am Pilgramer Weg):
 - (1) Erhaltung der Gehölzbestände entlang des Pilgramer Weges
 - (2) Anpflanzung einer mindestens 2 m breiten Hecke einschließlich von Bäumen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen im Übergangsbereich zur Feldflur.
 - (3) Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken.
 - § 4 Grünordnerische Festsetzungen zur Fläche 2 (an der Petershagerer Straße):
 - (1) Sicherung der Obstbestände
 - (2) Erhaltung aller vorhandenen Bäume im Sinne der Baumschutzverordnung
 - (3) Anpflanzung einer mindestens 2 m breiten Hecke einschließlich von Bäumen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen im Übergangsbereich der nördlichen Teilfläche zur Feldflur
 - (4) Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken.
 - § 5 Grünordnerische Festsetzungen zur Fläche 3 (an der Frankfurter Straße):
 - (1) Anpflanzung einer mindestens 2 m breiten, einfassenden Hecke einschließlich von Bäumen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen im östlichen Übergangsbereich zur Feldflur (Ortseingang)
 - (2) Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken.
 - § 6 Grünordnerische Festsetzungen zur Fläche 4 (an der Straße der Technik):
 - (1) Anpflanzung einer einreihigen Hecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen entlang der östlichen Grundstücksgrenze
 - (2) Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Sieversdorf vom 27. 11. 1996.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
2. Die Gemeindevertretung hat am 28. 5. 1997 den Entwurf der "Klarstellungssatzung mit Abrundungen" und Erläuterungstext beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
3. Der Entwurf der "Klarstellungssatzung mit Abrundungen" und Erläuterungstext haben in der Zeit vom 16. 6. 1997 bis zum 16. 7. 1997 während folgender Zeiten:
 Mo, Di, Mi 8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
 Do 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
 Fr 8.00-12.00 Uhr
 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9. 6. 1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
4. Die von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. 6./9. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
5. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Abwägungsvorschlag am 27. 8. 1997/29. 10. 1997 bestätigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor

7. Die "Klarstellungssatzung mit Abrundungen" wurde am 29. 10. 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Der Erläuterungstext zur "Klarstellungssatzung mit Abrundungen" wurde mit diesem Beschluß gebilligt.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
8. Die Gemeindevertretung hat am 25. 2. 1998 beschlossen:
 1. die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 29. 10. 1997
 2. den Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Satzungsentwurfs
 3. den geänderten Satzungsentwurf
 4. die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der "Klarstellungssatzung mit Abrundungen" und Erläuterungstext nach § 3 Abs. 3 BauGB
 5. die Einschränkung, daß Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
9. Der geänderte Entwurf der "Klarstellungssatzung mit Abrundungen" und Erläuterungstext haben in der Zeit vom 26. 04. 98 bis zum 11. 05. 98 während folgender Zeiten:
 Mo, Di, Mi 8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
 Do 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
 Fr 8.00-12.00 Uhr
 nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17. 04. 98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor
10. Die von der Änderung des Satzungsentwurfs berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 04. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 G. Diebner, ehrenamtlicher Bürgermeister
 M. Handberg, Der Amtsdirektor

11. Die Gemeindevertretung hat die zu den geänderten Teilen des Satzungsentwurfs vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Abwägungsvorschlag am 13. 12. 2016 bestätigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Es liegen keine Einwände vor - Abwägung entfällt.
 M. Rost, Amtsdirektor
 Briesen, 14. 12. 2016
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sieversdorf, der Gemeinde Jacobsdorf wurde am 13. 12. 2016 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf als Satzung beschlossen.
 M. Rost, Amtsdirektor
 Briesen, 14. 12. 2016
- Der Beschluss der Gemeinde über die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und den Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
 M. Rost, Amtsdirektor
 Briesen, 14. 12. 2016
- Der Beschluss der Gemeinde über die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und den Festsetzungen, sowie die Stelle, wo die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 02. Januar 2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 1998 in Kraft.
 M. Rost, Amtsdirektor
 Briesen, 03. 01. 2017

Genehmigung des Satzung
 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
 erteilt.
 Cottbus, 30. 06. 1998
 LBBW
 iA Felst

SIEVERSDORF
 Klarstellungssatzung mit Abrundungen
 gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, in der ab 1. 1. 1998
 gültigen Fassung

- Legende**
- Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
 - Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 - Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Gehölzeinfassung
- Nachrichtliche Übernahmen:**
- Bodenkalkenzeichnung gem. Mitteilung des Brandenburgischen Museums für Ur- und Frühgeschichte zum FNP Sieversdorf v. 9. 10. 1996
 - Nach § 32 Brandenburg. Naturschutzgesetz geschützter Obstbaumbestand

Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Sieversdorf
 durch: Planungsbüro Dr. Freudenberg Frankfurt (O)

Maßstab 1: 2000

Februar 1998

